

Der Moskauer Vertrag

Von Dr. GERHARD REINTANZ,

Dozent an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg

Die Deutsche Demokratische Republik konnte nach ihrer Gründung den Weg, den sie sich in der Präambel ihrer Verfassung vorgeschrieben hatte, mit Hilfe der Sowjetunion beschreiten:

„die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern.“

Nach diesen verpflichtenden Worten ist seitdem in unserer Republik gearbeitet worden. Was dem deutschen Volk in Potsdam als Verpflichtung auferlegt wurde, ist bei uns im Kampf gegen reaktionäre Kräfte verwirklicht und zum Aufbau der Grundlagen des Sozialismus weiterentwickelt worden. Unser Arbeiter- und Bauern-Staat wurde das Vaterland aller deutschen Werktätigen und ein Bollwerk des Friedens, der Demokratie und des Fortschritts in Europa. Die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik war somit ein Wendepunkt in der Geschichte Deutschlands und des Kontinents. In dem Maße, wie sich dieser Prozeß vollzog, konnte der Deutschen Demokratischen Republik größere Selbständigkeit zugebilligt werden.

War unserer Regierung nach Übertragung der Verwaltungsfunktionen im Oktober 1949 durch die sowjetische Erklärung vom 11. November 1949 auch die Pflege der auswärtigen Beziehungen und des Außenhandels übertragen worden, so blieb die Bundesregierung in dieser Beziehung durch das Besatzungsstatut von 1949, der Oberverfassung Westdeutschlands, gebunden; in ihm hieß es unter II, daß sich die Westmächte

„... die Zuständigkeit für die folgenden Gebiete ... ausdrücklich Vorbehalten:

c) Auswärtige Angelegenheiten einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen getroffenen internationalen Abkommen,

.....
g) ... Überwachung des Außenhandels und des Devisenverkehrs.“

Der große qualitative Unterschied in der Eigenstaatlichkeit der beiden deutschen Republiken wird bereits zu Beginn ihres Daseins deutlich. Auch nach der sog. „kleinen Revision“ des Besatzungsstatuts von 1951 übten die Westmächte weiterhin die Kontrolle über das Ruhrgebiet, über den Außenhandel, den Devisenverkehr und die Währung aus. Sie gaben aber der Bundesregierung freiere Hand auf dem Gebiet der auswärtigen Beziehungen. Erkauft wurde dieses Zugeständnis mit der Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorkriegsschulden und aller Schulden aus den Marshallplan-Lieferungen, sowie mit dem Verzicht auf die Schaffung eines friedliebenden und demokratischen Deutschlands. Diese zweckbedingte „Freiheit“ wurde dazu benutzt, 1951 das Abkommen über die Montanunion, 1952 das Vertragswerk von Bonn und Paris und 1954 die Pariser Verträge zu unterzeichnen. Die Machthaber der Bundesrepublik schlossen sich damit den amerikanischen Integrationstendenzen an, die auf die Spaltung Europas und Deutschlands, auf das Wiedererstehen des deutschen Militarismus und auf die Fro.ntbildung gegen die sozialistischen Staaten abzielten und dadurch die Situation in Europa verschärften.

Die Sowjetunion bemühte sich gegenüber dieser Gefahrenlage, durch neue Außenministerkonferenzen die deutsche Frage zu lösen und Frieden und Sicherheit in Europa zu gewährleisten. Der Notenwechsel der Sowjetunion mit den Westmächten über diese Probleme in den Jahren 1952 und 1953 führte infolge des wachsenden Drucks der öffentlichen Meinung Europas und der Welt auf die westlichen Regierungen zur Berliner Konferenz von 1954 und zu den Genfer Konferenzen von 1955. Die Kraft der Völker zwang die Vertreter der Politik der angeblichen Stärke an den Verhandlungstisch.

Die innere Entwicklung unserer Republik war in Vollzug des Potsdamer Abkommens und mit Unter-

stützung der Sowjetunion weiter vorangeschritten, ihr außenpolitisches Gewicht hatte sich verstärkt, ihre Bedeutung für die Wiedervereinigung Deutschlands war wesentlich gewachsen, enge freundschaftliche Beziehungen zwischen den Regierungen und den Menschen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion waren entwickelt worden. Das hatte zur Folge, daß die Stellung der Sowjetunion als Besatzungsmacht gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik einen Inhaltswechsel erfuhr. Die Sowjetunion baute entsprechend dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wachstum unserer Republik in Übereinstimmung mit den Potsdamer Vereinbarungen das Kriegsfolgeverhältnis ab; dieser Prozeß fand

in den Beschlüssen der Sowjetregierung über die Herabsetzung der Reparationsleistungen und Rückgabe von Betrieben und Tierzuchtgütern in den Jahren 1950—1952,

in der Auflösung der SKK und Schaffung des Amtes des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland mit dem Sitz in Berlin vom 27. Mai 1952,

in der Vereinbarung über die Umwandlung der beiderseitigen diplomatischen Missionen in Botschaften, über den Erlaß der deutschen Reparationszahlungen und über andere Maßnahmen zur Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die mit den Folgen des Krieges verbunden sind, vom 22. August 1953,

in der Erklärung der Sowjetregierung zur Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1954,

in der Aufhebung von Befehlen und Anordnungen der SMAD bzw. SKK aus den Jahren 1945 bis 1953 vom 7. August 1954,

im Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets über die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland vom 25. Januar 1955 und

in den Beschlüssen über die Rückgabe von Archivalien und Bildern der Dresdener Gemäldergalerie

seinen Ausdruck.

Der Moskauer Vertrag und die mit ihm in Zusammenhang stehenden Dokumente über die Grenzbewachung und -kontrolle und über die Aufhebung des Amtes des Hohen Kommissars bilden Höhepunkt und Abschluß dieser Entwicklung und leiten zugleich eine neue Etappe in der Geschichte der DDR ein.

Die Präambel des Moskauer Vertrages hebt hervor, daß durch das Inkrafttreten der Pariser Verträge eine neue Lage entstanden ist, die für den Vertragsabschluß mitbestimmend war. Sie unterstreicht den Wunsch der beiden Vertragspartner nach weiterer Festigung der beiderseitigen freundschaftlichen Beziehungen und gibt die Überzeugung Ausdruck, daß die gemeinsamen Anstrengungen der beiden Staaten an der Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit in Europa sowie zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat und zur Herbeiführung einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland sowohl den Interessen des deutschen Volkes und des Sowjetvolkes als auch den Interessen der anderen Völker Europas entspricht.

Der Vertrag stellt in Art. I ausdrücklich fest, daß die Beziehungen zwischen den beiden Staaten

„auf völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen. In Übereinstimmung hiermit ist die Deutsche Demokratische Republik frei in der Entscheidung über Fragen ihrer Innenpolitik und Außenpolitik einschließlich der Beziehungen zur Deutschen Bun-